

A. Teilrevision des Bau- und Zonenreglements BZR

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Artikel 75 Schützenswerte Bauten</p> <p>1 Historisch oder kunsthistorisch wertvolle Bauten oder Gebäudegruppen sind gemäss der einschlägigen Gesetzgebung, dem Reglement zum Schutz der Dorfkernzone und der weiteren entsprechenden Grundlagen der Gemeinde zu schützen.</p> <p>2 Bei den vom Amt für Denkmalschutzpflege als erhaltenswürdig bezeichneten Bauten ist bei Baugesuchen die Stellungnahme dieses Amtes einzuholen. Diese Bauten dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde und ohne Zustimmung der Denkmalschutzpflege weder abgebrochen noch umgebaut werden.</p>	<p>Art. 75 Schutzobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung</p> <p>¹ Bei Baugesuchen, die geschützte Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betreffen, oder bei Objekten, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) oder im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verzeichnet sind, müssen die durch die Klassierung bestimmten Schutz- respektive Erhaltungsziele eingehalten werden.</p> <p>² Der Gemeinderat übermittelt Baugesuche, die diese Objekte oder deren Umschwung betreffen, an die kantonale Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme.</p> <p>³ Wenn, nach Abwägung aller Interessen, eine Beeinträchtigung eines dieser Objekte durch den Gegenstand des Gesuches nicht zu vermeiden ist, ordnet der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen zum bestmöglichen Schutz, zur Wiederherstellung, zum Ersatz oder zur gleichwertigen Entschädigung an.</p> <p>⁴ Baugesuche, die geschützte Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betreffen, müssen die durch die Klassierung bestimmten Erhaltungsvorschriften des im Anhang aufgeführten Dokumentes «Bewertungen und allgemeine Schutzvorschriften» einhalten. Das Dokument setzt fest, welche Nutzungen und Änderungen bei geschützten Objekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung zulässig sind.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat sendet der kantonalen Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie eine Kopie des an den Gesuchsteller versendeten Bauentscheids zu.</p> <p>Art. 75bis (neu) Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung</p> <p>¹ Die von der Gemeindebehörde klassierten, vom Staatsrat genehmigten und im Anhang (Übersichtsplan, Objektblätter und Schutzvorschriften) aufgeführten Objekte sind integraler Bestandteil dieses Reglements und stehen unter Schutz.</p>

Öffentliche Auflage zur Urversammlung vom 29. November 2018 | Gesamtüberblick

Teilrevision des Bau- und Zonenreglements BZR und des Reglements zum Schutz der Dorfkernzone der Gemeinde Albinen

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	<p>² Das Dokument «Bewertungen und allgemeine Schutzvorschriften» im Anhang setzt fest, welche Nutzungen und Änderungen bei Inventarobjekten von kommunaler Bedeutung zulässig sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat ernennt eine Kommission, welche als Konsultativ- und Beratungsorgan dem Gemeinderat und der Baukommission zur Seite steht. Die Kommission wird zu Beginn jeder Verwaltungsperiode vom Gemeinderat ernannt. Die Kommission ist so zusammenzusetzen, dass Fachkenntnisse und spezifisches Wissen zur traditionellen Baukultur und dem diesen zugrunde liegenden Handwerk, zu ortsbaulichen Belange, sowie zur Siedlungs- und Baugeschichte des Dorfes gewährleistet sind.¹</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann für Bauvorhaben, welche geschützte Gebäude von kommunaler Bedeutung oder deren Umschwung betreffen, eine Stellungnahme der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie des Kantons einholen. Das Einholen einer Stellungnahme ist vorgeschrieben, wenn das betreffende Gebäude im Inventar der Schutzobjekte mit Klassierungsstufe 3 bewertet wird. Der Gemeinderat übermittelt eine Kopie entsprechender Bauentscheide an die kantonale Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie.</p> <p>⁵ Unter Durchführung eines der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung konformen Verfahrens ist der Gemeinderat befugt, am Übersichtsplan, an den Objektblättern und an der Bewertung eines geschützten Objekts Änderungen vorzunehmen, wobei er sich mit der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie des Kantons abstimmt. Die abgeänderten Objektblätter sind öffentlich aufzulegen und vom Staatsrat zu genehmigen.</p>

Integrierender Bestandteil der Teilrevision und der öffentlichen Auflage sind:

- Das Dokument **Bewertungen und allgemeine Schutzvorschriften | Schützenswerte und ortsbildprägende Objekte**
- **Der erläuternde Bericht zur Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung**

B. Teilrevision des Reglements zum Schutz der Dorfkerzone

Bisherig Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 14: Vormeinung</p> <p>Für Änderungen an historisch wertvollen Gebäuden kann der Gemeinderat die Vormeinung eines qualifizierten Experten oder den Rat der kantonalen Heimatschutzkommission und der kantonalen Denkmalpflege einholen.</p> <p>Der Rat von Experten und der kantonalen Heimatschutzkommission oder der kantonalen Denkmalpflege kann vom Bauherrn schon vor der definitiven Baueingabe eingeholt werden.</p>	<p>Art. 14 Vormeinung</p> <p>¹ Bei Baugesuchen, die klassierte Objekte der Klassierung 3 - 5 in der Dorfkerzone betreffen, ist das Vorgehen gemäss Art. 75 und Art. 75bis des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Albinen massgebend.</p> <p>² Bei Baugesuchen in der Dorfkerzone, sowie Objekten der Klassierung 6, die für die Gesamtheit des Ortsbildes von Bedeutung sind, ist vor der definitiven Baugesuchseingabe die Vormeinung der Baukommission einzuholen. Dieser unterbreitet das Vorhaben der Kommission gemäss BZR, Art. 75bis, Ziff. 3, zur Beurteilung und Stellungnahme.</p> <p>³ Die Änderungsvorschläge und Vorbehalte werden den Gesuchstellern unterbreitet. Die Vorschläge bilden im Baubewilligungsverfahren für die Baukommission und den Gemeinderat verbindliche Beurteilungskriterien.</p>

Integrierender Bestandteil der Teilrevision und der öffentlichen Auflage sind:

- Das Dokument **Bewertungen und allgemeine Schutzvorschriften | Schützenswerte und ortsbildprägende Objekte**
- **Der erläuternde Bericht zur Inventarisierung, Klassierung und Unterschutzstellung**